

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende  
des Bachelorstudiengangs Logopädie  
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Bachelor of Science“  
vom 18. Mai 2018**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 28.09.2018, S. 56*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 18.05.2018*

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 14. Februar 2018 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 19. Februar 2018 folgende Satzung erlassen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studiengangsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das Bachelorstudium der Logopädie an der Universität zu Lübeck.

## **§ 2**

### **Studienziel**

(1) Das Bachelorstudium Logopädie baut auf einer Berufsausbildung mit erfolgreich abgeschlossener staatlicher Prüfung zur Logopädin/zum Logopäden und der Berechtigung zum Tragen der Berufsbezeichnung „Logopädin“ oder „Logopäde“ gemäß dem Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG) in seiner jeweils gültigen Fassung auf. Es bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf theorie- und evidenzbasiertes praktisches Handeln sowie übergeordnete Tätigkeiten in berufsspezifischen und interprofessionellen Arbeitskontexten des Gesundheitswesens sowie zu angeleiteten Forschungsaktivitäten vor. Das Studium ist an europäischen und internationalen Standards ausgerichtet und befähigt die Studierenden dazu, eine qualifizierte eigenverantwortliche und selbständige Erwerbstätigkeit in den nationalen und internationalen Tätigkeitsfeldern der Logopädie aufzunehmen. Ferner qualifiziert der Bachelorabschluss zur Aufnahme eines weiterführenden Studiums, beispielsweise in den Gesundheits- oder Therapiewissenschaften.

(2) Das Studium verfolgt das Ziel eine grundlegende wissenschaftliche Befähigung sowie eine auf die abgeschlossene Berufsausbildung aufbauende, theoretisch-praktische Vertiefung im Bereich der Logopädie und ihren angrenzenden Wissenschaften zu vermitteln. Die Studierenden setzen sich vertiefend mit sprachwissenschaftlichen Theorien und Modellen sowie Assessments und Therapiekonzepten für unterschiedliche berufsspezifische Handlungsfelder auseinander. Sie werden

befähigt, ihr professionelles Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und der evidenzbasierten Praxis kritisch zu reflektieren und weiterzuentwickeln (reflektierter Praktiker) sowie neue Aufgaben und Anforderungen in der Gesundheitsversorgung wahrzunehmen und eigenverantwortlich umzusetzen.

(3) Der Studiengang bereitet auf interprofessionelles Handeln im Gesundheitswesen vor, indem bereits im Studium das gemeinsame Agieren der unterschiedlichen Berufsgruppen gefördert wird und in den Studienablauf verwoben ist.

(4) Durch die Ausprägung der Lehrmodule wird während des gesamten Curriculums die Vermittlung von Fachwissen eng mit der Vermittlung von Querschnittskompetenzen verknüpft. Grundsätzliches Ziel ist die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- Berufspraktische Kompetenzen: Fähigkeit komplexes Wissen über Kommunikation und die Bedeutung von Kommunikationsstörungen in Bezug auf Teilhabe, Alltagsbewältigung und Lebensqualität im therapeutischen Prozess konsequent zu reflektieren und anzuwenden sowie die Fähigkeit zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung und zum evidenzbasierten Handeln im individuellen Kontakt mit den Patienten
- Ethische Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse und Reflexion von ethisch herausfordernden Versorgungssituationen
- Steuerungs- und organisatorische Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse bestehender Versorgungsprozesse und -strukturen sowie zur Initiierung von Veränderungsprozessen
- Wissenschaftliche Kompetenzen: Fähigkeit zur Recherche, Anwendung wissenschaftlicher Methoden und kritischen Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse

### **§ 3**

#### **Zugang zum Studium**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
2. eine bei einer Berufsfachschule für Logopädie absolvierte Berufsausbildung mit erfolgreich abgeschlossener staatlicher Prüfung zur Logopädin/zum Logopäden und der Berechtigung zum Tragen der Berufsbezeichnung „Logopädin“ oder „Logopäde“ gemäß LogopG in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach einer Prüfungsordnung im Studiengang Logopädie erforderliche Prüfung an einer Hochschule in

Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich im Studiengang Logopädie in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Dies kann durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4) erfolgen. Gute Kenntnisse der englischen Sprache erweisen sich im Laufe des Studiums als unentbehrlich.

(4) Studierende können nicht gleichzeitig im Bachelorstudiengang Logopädie und im Bachelorstudiengang Ergotherapie der Universität zu Lübeck eingeschrieben sein.

(5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 4**

#### **Studieninhalte**

Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

1. Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden
2. Theorie und evidenzbasierte Praxis der Logopädie
3. Medizin
4. Übergreifendes Handeln im Gesundheitswesen
5. Fachspezifischer Wahlpflichtbereich
6. Fächerübergreifender Wahlbereich

#### **§ 5**

#### **Struktur und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium ist als Teilzeitstudium angelegt und hat einen Gesamtumfang von 180 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von 2,5 Jahren. Die Ausbildung zur Logopädin/zum Logopäden wird nach erfolgreicher formaler Äquivalenzprüfung im Umfang von 70 KP auf das Studium anerkannt. Der Umfang der universitären Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich 78 KP
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 15 KP
- im fächerübergreifenden Wahlbereich 4 KP.

Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 KP; ihr folgt ein abschließendes Kolloquium im Umfang von 1 KP.

(2) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen laut Modulhandbuch über den in Absatz 1 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derar-

tige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma-Supplement aufgelistet werden, sofern sie in einem der Modulhandbücher eines Studiengangs der Universität zu Lübeck geführt sind.

(3) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(4) Für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen höherer Semester ist der Nachweis ausreichender Vorkenntnisse erforderlich. Näheres regelt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrmodule oder Lehrinhalte können jedoch auf Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist, es sei denn, das Qualifikationsziel des Moduls zielt auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache ab.

(6) Da das Studium als Teilzeitstudium angelegt ist, welches die optimale Vereinbarkeit von Studium und (fachspezifischer therapeutischer) Berufsausübung unterstützen soll, gelten die allgemeinen Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeiten der Universität zu Lübeck nicht.

## **§ 6**

### **Bachelorprüfung und Prüfungsvorleistungen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Bachelorarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 11 Absatz 5 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 11 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Bachelorstudiengang Logopädie. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 11 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen nicht in die Modulnote ein.

## **§ 7**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 PVO erfüllt, sich mindestens im 4. Fachsemester befindet und Leistungszertifikate des Studiengangs entsprechend der Maßgabe der SGO im Umfang von mindestens 120 Kreditpunkten entsprechend § 5 Absatz 1 vorweist.

(2) Die Module des ersten und zweiten Fachsemesters müssen mit Ausnahme des fächerübergreifenden Wahlmoduls erfolgreich absolviert worden sein.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten/Geltungsbereich**

Diese Studiengangsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum oder nach dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 18. Mai 2018

*Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach*  
Präsidentin der Universität zu Lübeck

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den  
Bachelorstudiengang Logopädie  
der Universität zu Lübeck**

*Die Modulkataloge*

**1. Vorbemerkung**

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Bachelorprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Seminar (S) oder Praktikum (P) – die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben.

**2. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich: Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden**

<b>Modulnr.</b>	<b>Pflicht-Lehrmodule Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden</b>	<b>SWS</b>	<b>KP</b>	<b>Typ LZF</b>
GW1000-KP05	Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaften	2V + 2Ü	5	A
GW2002-KP05	Quantitative Forschung für Therapiewissenschaften	2V + 2S	5	A
GW2003-KP05	Qualitative Forschung für Therapiewissenschaften	2V + 2S	5	A
GW2640-KP06	Journal-Club (Logopädie/Ergotherapie)	4S	6	A
	<b>Summe</b>		<b>21</b>	

**3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich: Übergreifendes Handeln im Gesundheitswesen**

<b>Modulnr.</b>	<b>Pflicht-Lehrmodule Übergreifendes Handeln im Gesundheitswesen</b>	<b>SWS</b>	<b>KP</b>	<b>Typ LZF</b>
GW3910-KP05	Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement für Gesundheitswissenschaften	4V	5	A
GW2610-KP07	Sozialmedizin und Gesundheitswesen	3V + 1S + 1P	7	A

GW3020-KP05	Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung	2S + 1Ü	5	A
	<b>Summe</b>		<b>17</b>	

#### 4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich: Theorie und evidenzbasierte Praxis der Logopädie

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Theorie und evidenzbasierte Praxis der Logopädie	SWS	KP	Typ LZF
GW1530-KP08	Logopädie im Kindes- und Jugendalter	5S	8	A
GW1110-KP08	Logopädie im Erwachsenenalter	5S	8	A
GW2620-KP06	Lebensqualität und Teilhabe in der Logopädie	5S	8	A
	<b>Summe</b>		<b>24</b>	

#### 5. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich: Medizin

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Medizin	SWS	KP	Typ LZF
GW1130-KP08	Neurowissenschaften für Gesundheitsfachberufe	4,0V + 1,5S	8	A
GW1541-KP08	Medizin für Gesundheitsfachberufe (Logopädie)	3V + 2S + 1P	8	A
	<b>Summe</b>		<b>16</b>	

#### 6. Wahlpflichtbereich fachspezifisch

Modulnr.	Wahlpflicht-fachspezifisch	SWS	KP	Typ LZF
<b>Teil: Interprofessionelle Zusammenarbeit -Profilwerkstatt</b>				
<b>Eine Profilwerkstatt zu 8 KP aus folgendem Angebot ist zu wählen</b>				
GW3330-KP08	Profilwerkstatt Neurorehabilitation	2V + 2S + 1P	8	A

GW3331-KP08	Profilwerkstatt Pädiatrie und Ki-Ju-Psychosomatik	2V + 2S + 1P	8	A
GW3332-KP08	Profilwerkstatt Neurotraumatologie und Schwerverletzte	2V + 2S + 1P	8	A
GW3333-KP08	Profilwerkstatt Geriatrie, Palliativmedizin und chronisch Kranke	2V + 2S + 1P	8	A
<b>Teil: Psychologie</b>				
<b><u>Ein Wahlpflicht-Modul zu 7 KP aus folgendem Angebot ist zu wählen</u></b>				
PY1100-KP07	Entwicklungspsychologie	2V+2S	7	A
PY2100-KP07	Sozialpsychologie	2V+2S	7	A
	<b>Summe</b>		<b>15</b>	

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

### **7. Wahlbereich fächerübergreifend**

Es müssen Module im Umfang von 4 Kreditpunkten gewählt werden, die fächerübergreifenden Charakter haben. Die Liste der Module ist auf den Webseiten des Studiengangs und des Hochschulrechts der Universität veröffentlicht.

### **8. Abschlussarbeit**

<b>Modulnr.</b>	<b>Abschlussarbeit</b>	<b>KP</b>
LP3990-KP13	Bachelorarbeit Logopädie mit Kolloquium	<b>12 + 1</b>



## Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den Additiver Bachelorstudiengang (Teilzeit) Logopädie der Universität zu Lübeck

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf.

Anrechnung der Ausbildung (70 KP)*	1. Semester (23 KP)	2. Semester (23 KP)	3. Semester (25 KP)	4. Semester (23 KP)	5. Semester (16 KP)	
<p>*Voraussetzung abgeschlossene Berufsausbildung mit staatlicher Prüfung, Anerkennung von 70 KP nach formaler Äquivalenzprüfung</p> <p>**Für Kooperationsschulen: Innerhalb der Fachschulausbildung können im Rahmen eines Seminars vorbereitend 2 KP des Moduls GW3020-KP05 absolviert werden, die später anrechenbar sind.</p>	GW3020-KP05 Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung 5 KP (2S+1Ü)	GW1530-KP08 Logopädie im Kindes- und Jugendalter 8 KP (5S)	GW3910-KP05 Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement für Gesundheitswissenschaften 5 KP (4V)	GW2640-KP06 Journal-Club (Logopädie/Ergotherapie) 6 KP (4S)		
	GW1110-KP08 Logopädie im Erwachsenenalter 8 KP (5S)	GW1541-KP08 Medizin für Gesundheitsfachberufe (Logopädie) 8 KP (3V+2S+1P)	Wahlpflichtmodul Psychologie 7 KP (2V+2S)	GW2620-KP08 Lebensqualität und Teilhabe in der Logopädie 8 KP (5S)		
	GW1130-KP08 Neurowissenschaften für Gesundheitsfachberufe 8 KP (4V+1,5S)	Wahlmodul 4 KP	Wahlpflichtmodul Interprofessionelle Zusammenarbeit - Profilwerkstatt 8 KP (2V+2S+1P)	GW2610-KP07 Sozialmedizin und Gesundheitswesen 7 KP (3V+1S+1P)		LP3990-KP13 Bachelorarbeit 12 KP, Kolloquium 1 KP
	GW1000-KP05 Grundlagen u. Methoden der Gesundheitswissenschaften 5 KP (2V+2Ü)		GW2003-KP05 Qualitative Forschung für Therapiewissenschaften 5 KP (2V+2S)	GW2002-KP05 Quantitative Forschung für Therapiewissenschaften 5 KP (2V+2S)		
	<b>3 Prüfungen</b>	<b>3 Prüfungen</b>	<b>4 Prüfungen</b>	<b>3 Prüfungen</b>	<b>2 Prüfungen</b>	
Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Seminar / Praktikum						
Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen auf das Studium	Pflichtmodul Übergreifendes Handeln im Gesundheitswesen	Pflichtmodul Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden	Pflichtmodul Theorie und evidenzbasierte Praxis der Logopädie	Pflichtmodul Medizin	Wahlpflicht (fachspezifisch)	Wahlbereich (fächerübergreifend)